Ein beflaggtes Stadthaus beim ersten Urnengang der Zürcher Frauen

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **20 (1964)**

Heft 4

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-846063

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Zürich wohnhafte christkatholische Frauen. Die technische Vorarbeit für das politische Frauenstimmrecht ist damit getan.

Das neue Stimmregister für die in kirchlichen Angelegenheiten stimmberechtigten Frauen ist angelegt nach dem Grundsatz über das politische Domizil, stimmberechtigt sind am 12. April 1964 in der Stadt Zürich die daselbst niedergelassenen Frauen. Bei ledigen und geschiedenen Frauen ist der Ort der Niederlassung kein Problem, ebensowenig bei verheirateten Frauen, die mit dem Ehemann in ehelicher Gemeinschaft wohnen. Gerichtlich getrennte Ehefrauen sind zu einem eigenen Wohnsitz berechtigt; damit sie daselbst die staatsbürgerlichen Rechte ausüben können, müssen sie zwar nicht den Heimatschein, aber einen Heimatausweis deponieren. Ungelöste Probleme scheinen nach dem erwähnten Bericht von Dr. Ernst Rüegg noch vorzuliegen im Hinblick auf gerichtlich nicht getrennte Ehefrauen, die tatsächlich nicht in ehelicher Gemeinschaft mit ihrem Ehemann wohnen. Rechtlich gilt gleichwohl der Wohnsitz des Ehemanns auch als Wohnsitz der Ehefrau. Der Bericht stellt aber fest, dass diese Frauen am ehelichen Wohnsitz oft nicht mehr gemeldet sind. Andrerseits sind diese Frauen — weil nicht gerichtlich getrennt — gar nicht in der Lage, einen rechtlichen relevanten selbständigen Wohnsitz zu begründen. Angenommen der Ehemann lebe in Bäretswil, die gerichtlich nicht getrennte Ehefrau sei dort nicht mehr gemeldet und lebe seit Jahren selbständig in Zürich. Durch das Stimmregister welcher Gemeinde wird sie erfasst? Der Bericht bleibt leider eine klare Antwort auf diese Frage schuldig. *Dr. G. H.*

Ein beflaggtes Stadthaus beim ersten Urnengang der Zürcher Frauen

Die 100 000 Zürcher Frauen, die am 12. April 1964 erstmals von ihrem Stimm- und Wahlrecht in kirchlichen Angelegenheiten Gebrauch machen durften, haben die Freunde des Erwachsenenstimmrechts nicht enttäuscht. Sie kamen nicht nur, um einen Pfarrer zu bestätigen und einen Kredit zu bewilligen; sie haben auf sympathische Weise demonstriert, dass sie ihre neuerworbenen Rechte und Pflichten ernst zu nehmen gewillt sind. Sollte das Frauenstimmrecht nach den Nationalrats- und Ständeratswahlen im letzten Herbst im Welschland eine Schlacht verloren haben, wie die Gegner in einem Artikel über die Schweizerische Politische Korrespondenz verbreiten liessen, so hat das Frauenstimmrecht in Zürich eine „Schlacht" gewonnen, eine sehr friedliche und sympathische. Der Regierungsrat wird sich durch dieses Resultat ermutigt fühlen, die längst fällige abstimmungsreife Vorlage zur Einführung des integralen Frauenstimmrechts vorzubereiten.

Der Stadtpräsident hat das Statistische Amt der Stadt Zürich beauftragt, die Abstimmung und Pfarrer-Bestätigungswahlen auszuwerten. Die Stimmbeteiligung betrug bei den reformierten Frauen 54 %, bei den Männern 50 %, bei den christkatholischen Frauen 55 %, Männern 46 %.